

TOP 12.3 a) Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes auf Satzungsänderungen:

a) Ergänzung der Satzung um einen Passus zum Kinder- und Jugendschutz

Der Vorstand beantragt, die Satzung in § 2 Zweck des Vereins wie folgt zu ergänzen:

**Fassung alt (Absatz 2):**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch jugendpflegerische Angebote und internationale Begegnungen.

**Fassung neu (Ergänzung des Absatzes 2 nach Satz 1):**

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein, pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport durch. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt zur Sicherstellung ein Schutzkonzept vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor, steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

**Begründung:**

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen auch alle Vereinsangebote mit Kindern und Jugendliche bei GWD unter die Regelungen des Gesetzes.